

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Juni 1961	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
16. 6. 61	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes	79
16. 6. 61	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen	81
16. 6. 61	Hessisches Ausführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz (HAG/LMG)	81

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Vom 16. Juni 1961

Artikel 1

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 21. Dezember 1957 in der Fassung vom 13. November 1958 (GVBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter, wenn er der höheren Ortsklasse angehört.“

2. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Dienstpostens wahr, für den der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahre eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.“

Im Organisations- und Stellenplan kann ein Dienstposten mit den beiden ersten Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe bewertet sein.“

3. In § 25 werden die Abs. 3 und 4 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage IV ergibt, so erhalten die Beamten und Richter eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis

dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten und Richter nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Das nach Satz 3 für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehalt erhöht sich zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Beamte oder Richter nach bisherigem Recht aufgestiegen wäre, um die Dienstalterszulage bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte und Richter, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen worden sind.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Beamte und Richter, deren Dienstverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus der Bes.Gr. A 8 d übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Abs. 3 Satz 1 bemessen. Abs. 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

(6) Wird ein Beamter, der gemäß Abs. 3 Satz 3 eine Ausgleichszulage erhält, in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Betrag zurück, den er beim Verbleiben und weiterem Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der verlassenen Planstelle an Grundgehalt und Ausgleichszulage gemäß Abs. 3 Satz 3 und 4 erhalten hätte, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes gewährt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 27 Abs. 1 werden die Worte
 „31. März 1960“
 durch die Worte
 „bis zu dem bundesgesetzlich festgelegten
 Zeitpunkt“
 ersetzt.

Artikel 2

Den gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz Abschnitt II) wird folgende Nr. 7 angefügt:

- „7. Die Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Entschädigung nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.“

Artikel 3

Die dem Hessischen Besoldungsgesetz als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 11 wird
- gestrichen
 „Hilfsschullehrer⁴⁾“,
 „Landwirtschaftsoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12²⁾“,
 - ersetzt
 das Wort „Hilfsschule“ durch das Wort „Sonderschule“,
 in der Fußnote ⁴⁾ das Wort „Hilfsschullehrer“ durch das Wort „Sonderschullehrer“,
 - eingefügt
 „Sonderschullehrer⁴⁾“,
2. In der Besoldungsgruppe 12 wird
- gestrichen
 „Fachschuldirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a“,
 „Gewerbeoberlehrer^{3) 4)}“,
 „Gewerbeoberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt^{3) 5)}“,
 „Handelsoberlehrer^{3) 4)}“,
 die Fußnoten ³⁾ und ⁵⁾,
 - ersetzt
 das Wort „Hilfsschule“ durch das Wort „Sonderschule“,
 hinter dem Wort „Landwirtschaftsoberlehrer“ die Nr. „⁶⁾“ durch die Nr. „⁴⁾“.
3. In der Besoldungsgruppe 13 wird
- gestrichen
 „Berufsschuldirektor^{2) 3)}“,
 „Direktorin der staatlichen Fachschule für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in Darmstadt“,
 „Gewerbeschuldirektor als Leiter einer selbständigen Berufsfachschule mit mindestens vier Planstellen für Gewerbeoberlehrer oder Handelsoberlehrer“,
 „Handelsschuldirektor als Leiter einer selbständigen Berufsfachschule mit mindestens vier Planstellen für Gewerbeoberlehrer oder

Handelsoberlehrer“,
 die Fußnoten ²⁾ und ³⁾,

- eingefügt
 „Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a“,
 hinter den Worten „Studienrat, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 a“ die Nr. „⁵⁾“,
 - am Schluß angefügt
 „⁵⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Berufsschuldirektors oder eines Fachschuldirektors eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 Deutsche Mark.“
4. In der Besoldungsgruppe 13 a wird
- gestrichen
 „Direktor des Landesjugendheimes Fuldata“,
 „Direktor des Landesjugendheimes Karlshof“,
 „Fachschuldirektor“,
 - eingefügt
 „Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes“,
 hinter dem Wort „Studienrat“ die Nr. „⁸⁾“,
 - am Schluß angefügt
 „⁸⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Berufsschuldirektors oder eines Fachschuldirektors eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.“
5. In der Besoldungsgruppe 14 wird
- gestrichen
 „Direktor der Staatlichen Glasfachschule in Hadamar“,
 „Direktor der Staatlichen Zeichenakademie in Hanau“,
 „Direktor des Landesmuseums Darmstadt“,
 „Direktorin der vereinigten Haushaltsschulen in Frankfurt am Main“,
 - eingefügt
 „Berufsschuldirektor“,
 „Dozent bei den Lehrgängen zur Ausbildung von Sonderschullehrern in Marburg“,
 „Fachschuldirektor“,
6. In der Besoldungsgruppe 15 wird
- gestrichen
 „Direktor der LandesKinderheilstätte Mammolshöhe“,
 - eingefügt
 „Direktor des Landesmuseums Darmstadt“,
 „Direktor einer Heilstätte des Landeswohlfahrtsverbandes“,

Artikel 4

In der Besoldungsgruppe 12 wird mit Wirkung vom 1. April 1963 gestrichen
 „Landwirtschaftsoberlehrer⁴⁾“,
 die Fußnote ⁴⁾.

Artikel 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Überleitung der in Art. 3 neu eingestufteten Beamten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt, soweit es nicht die Gewerbeoberlehrer betrifft, mit Wirkung vom 1. April 1961, im übrigen am 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juni 1961

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen

Vom 16. Juni 1961

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 5. März 1957 (GVBl. S. 15) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 158) und des Gesetzes vom 22. Juni 1959 (GVBl. S. 15) erhält folgende Fassung:

„1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418), des Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 49) und des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429),“.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Nr. 6:

„6. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429)“.

Artikel 2

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juni 1961

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Ausführungsgesetz
zum Lebensmittelgesetz
(HAG/LMG)

Vom 16. Juni 1961

§ 1

(1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelüberwachung) ist Aufgabe des Landes.

(2) Das Land trägt die Kosten der Lebensmittelüberwachung, soweit sie von staatlichen Behörden und staatlichen Fachanstalten ausgeübt wird.

§ 2

(1) In den Landkreisen obliegt die Lebensmittelüberwachung dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Den kreisfreien Städten wird die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern auf Antrag die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung übertragen, sofern die Gewähr gegeben ist, daß die Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt wird.

§ 3

Mit dem Vollzug der Lebensmittelüberwachung sind sachkundige Bedienstete der staatlichen Polizei, in den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Lebensmittelüberwachung übertragen ist, sachkundige Bedienstete zu beauftragen.

§ 4

(1) Die zuständigen Behörden werden in der Lebensmittelüberwachung von Fachanstalten zur Probeuntersuchung und von Sachverständigen unterstützt.

(2) Fachanstalten im Sinne des Abs. 1 sind
1. die staatlichen chemischen Untersuchungsämter sowie die gemäß Abs. 4 genehmigten chemischen Untersuchungsämter,

2. die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und
 3. die staatlichen Medizinaluntersuchungsämter sowie die gemäß Abs. 4 genehmigten Medizinaluntersuchungsämter.

(3) Sachverständige im Sinne des Abs. 1 sind die wissenschaftlichen Sachverständigen der in Abs. 2 angegebenen Fachanstalten sowie die Amtsärzte und Amtstierärzte.

(4) Gebietskörperschaften mit mehr als 500 000 Einwohnern können mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen eigene chemische Untersuchungsämter und Medizinaluntersuchungsämter unterhalten. Entsprechendes gilt für Zweckverbände mit einem Einzugsgebiet gleicher Einwohnerzahl.

(5) Nähere Bestimmungen über die Besetzung und Ausstattung der Fachanstalten, über die an die Sachverständigen zu stellenden Anforderungen sowie über die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Fachanstalten und Sachverständigen untereinander trifft der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 5

Das Land unterhält in jedem Regierungsbezirk mindestens ein staatliches chemisches Untersuchungsamt und mindestens ein staatliches Veterinäruntersuchungsamt.

§ 6

(1) Die chemischen Untersuchungsämter der Städte Darmstadt, Hanau am Main, Kassel und Offenbach am Main werden mit Wirkung vom 1. Juli 1961 vom Land übernommen, sofern nicht ein Zweckverband die Unterhaltung eines solchen Amtes bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. 4 übernommen hat.

(2) Das der Lebensmittelüberwachung dienende bewegliche Vermögen der vom Land übernommenen chemischen Untersuchungsämter ist auf das Land zu übertragen.

§ 7

Die bisherigen Träger der vom Land auf Grund dieses Gesetzes übernommenen chemischen Untersuchungsämter erstatten dem Land für die übernommenen Beamten einen Anteil der Versorgungslasten. Der zu erstattende Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der im Dienst des bisherigen Trägers verbrachten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach vollen Jahren gerechnet.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juni 1961

Der Hessische
Ministerpräsident

Z i n n

Der Hessische Minister für
Arbeit, Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen

H e m s a t h